



# BLÄTTER ZUM LAND

Nr. 66

## Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken, eine Wiege der deutschen Demokratie

„Von Rheinbayern sollte die deutsche Revolution ausgehen. Zweibrücken war das Bethlehem, wo die junge Freiheit, der Heiland, in der Wiege lag und welterlösend greinte. Neben dieser Wiege brüllte manches Öchslein, das späterhin, als man auf seine Hörner zählte, sich als ein sehr gemütliches Rindvieh erwies. Man glaubte ganz sicher, dass die deutsche Revolution in Zweibrücken beginnen würde, und alles war dort reif zum Ausbruch. Aber, wie gesagt, die Gemütlichkeit einiger Personen vereitelte jenes polizeiwidrige Unterfangen.“

*Heinrich Heine, 1840*

Der freiheitsliebende deutsche Dichter Heinrich Heine beobachtete aus seinem Pariser Exil die politische Stimmung in Zweibrücken vor und während des Hambacher Festes sehr genau. Gilt doch heute diese Großdemonstration von über 30.000 Bürgerinnen und Bürgern an Pfingsten 1832 vor der Schlossruine von Hambach als erster Höhepunkt der deutschen Demokratiebewegung. Heine wusste, dass der Schauplatz bei Neustadt eher zufällig war.

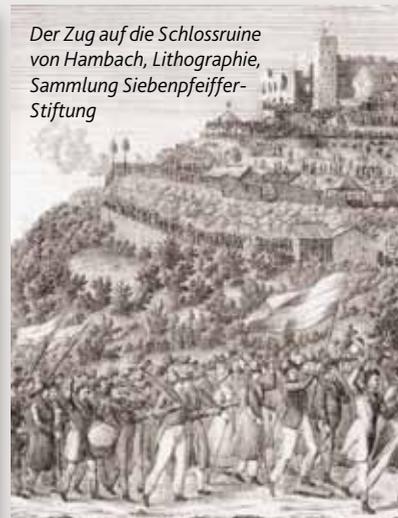
*Das Zweibrücker Schloss ist Sitz des Pfälzischen Oberlandesgerichtes (OLG). Das barocke Herzogsschloss, das im 19. Jh. zum Justizpalast ausgebaut worden war, ging am 14. März 1945 mit der gesamten Altstadt im Bombenhagel unter; Die französische Militärregierung verlagerte den Gerichtshof vorübergehend nach Neustadt. Am 1. Januar 1965 kehrten OLG sowie Generalstaatsanwaltschaft in das wieder aufgebaute Schloss zurück. Foto: Lothar Siegl*



Die Vorgeschichte zum Hambacher Fest spielte sich weiter im Westen des bayerischen Rheinkreises ab, dem König Ludwig I. erst 1838 den romantischen Namen Pfalz gab: in Homburg – am heute saarländischen Dienstsitz von „Landcommissär“ (heute Landrat) Philipp Jakob Siebenpfeiffer – und vor allem in Zweibrücken, dem Standort des pfälzischen Berufungsgerichtes. Heinrich Heine kannte die Akteure und ihre liberalen Ideen, sah das revolutionäre Potential, das sich an diesem bedeutenden Gerichtsstandort entwickelt hatte. Seine Beobachtungen waren scharfsinnig: bei der Suche nach den Gründen, warum

anwaltes Friedrich Schüler der „Deutsche Vaterlandsverein zur Unterstützung der freien Presse“ gegründet. Der „Pressverein“, die erste freie Presseorganisation in Deutschland, bereitete das Hambacher Fest vor. Diese beeindruckende Demonstration für die Einheit und Freiheit Deutschlands wurde vor allem von Juristen im Umfeld des Appellationsgerichtes des bayerischen Rheinkreises getragen, die fest im bestehenden Recht, dem in der napoleonischen Zeit, als das linke Rheinufer zu Frankreich gehörte, eingeführten Code Civil, verankert waren. Sie verteidigten die ihnen 1816 beim Anschluss der späteren

*Der Code Civil: Die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache nach den besten Übersetzungen, Zweibrücken: Georg Ritter 1827, Stadtmuseum Zweibrücken, Inv.-Nr. 1478*



*Der Zug auf die Schlossruine von Hambach, Lithographie, Sammlung Siebenpfeiffer-Stiftung*

es trotz liberaler Aufbruchsstimmung in Zweibrücken nicht zur Revolution kam, erwies er sich als hinter sinniger Kommentator. Es war eben gerade nicht die „Gemütlichkeit“ der liberalen Wortführer, die einen gewaltsamen Umsturz verhinderte. Es war das starke Rechtsempfinden der Juristen im Umfeld des pfälzischen Appellationsgerichtes in Zweibrücken, das verhinderte, dass das Hambacher Fest keine kurzfristigen Erfolge für die Demokratisierung der deutschen Lande brachte. Der liberale Zweibrücker Appellationsgerichtsrat Theodor Erasmus Hilgard hatte nicht umsonst von der „Heiligkeit der Gesetze“ gesprochen.

Pfalz an das Königreich Bayern garantierten Rechte gegen Regierungseingriffe; waren also in ihrem Verhalten eher bewahrend (konservativ) als revolutionär. Sie wünschten eine Parlamentarisierung des politischen Systems, an einen gewaltsamen Umsturz der Staatsordnung dachten nur wenige.

Die deutsche Freiheitsbewegung hatte in den Jahren 1830-32 in der Region Zweibrücken-Homburg ihr Zentrum. In Bubenhausen, seit 1926 ein Stadtteil von Zweibrücken, wurde am 29. Januar 1832 im Rahmen eines Festessens zu Ehren des Zweibrücker Rechts-

Auf dem Wiener Kongress (1815), der nach dem Sturz Napoleons die Neuordnung Europas nach dem Prinzip der Legitimität zum Ziel hatte, wurde der Anschluss der unter Napoleon I. zu Frankreich gehörenden linksrheinischen Pfalz an das Königreich Bayern

beschlossen. Der aus der wittelsbachischen Linie Pfalz-Zweibrücken stammende erste bayerische König Max I. Joseph garantierte bei seiner Regierungsübernahme die Gültigkeit der französisch-rheinischen Gesetze und Rechtseinrichtungen. Die Garantie der „Rheinischen Institutionen“ wurde in der bayerischen Verfassung von 1818 noch einmal ausdrücklich bekräftigt. Die Errungenschaften der Französischen Revolution konnten so im bayerischen Rheinkreis erhalten bleiben und von hier aus im Laufe des 19. Jahrhunderts ihren Siegeszug zur Demokratisierung des Justizwesens in Gesamtbayern, weiterer deut-

anwaltschaften, die Geschworenengerichte im Strafprozess sowie die Friedensgerichte als unterste Instanz der Gerichtsbarkeit, wobei die Friedensrichter (zumindest in französischer Zeit) direkt vom Volk gewählt wurden. Für die wirtschaftliche Entwicklung waren die Einführung der Gewerbefreiheit und die Garantie des Eigentums von besonderer Bedeutung. In Zweibrücken, das seit 1. August 1816 Standort des am 15. August 1815 in Kaiserslautern konstituierten „Königlich Bairischen Appellationshofes“ für den „Baierischen Rheinkreis“ war, lebten und arbeiteten fortan die besten Juristen der Pfalz. Richter und



*Andreas Georg Friedrich Rebmann, ehemaliger Jakobiner und erster Präsident des Appellationsgerichtes Zweibrücken (1815-1824), Ölgemälde 1798/1804, Landesmuseum Mainz, Inv.-Nr. 86/248, © GDKE - Landesmuseum Mainz (Ursula Rudischer)*

scher Staaten und schließlich des deutschen Kaiserreiches antreten. Neben der Aufhebung aller feudalen Bindungen (Entmachtung des Adels, Aufhebung der Grund- und Leiherrschaft) war es vor allem die napoleonische Rechtsreform, die in den an die französische Republik angeschlossenen Gebieten langfristig nachwirkte. Wesentliche Bausteine dieser Reform waren die Einführung der Gesetzbücher Code Civil, Code de Commerce und Code Pénal, die Unabhängigkeit der Gerichte von der Regierung im Sinn der Gewaltenteilung, die Gleichheit vor dem Gesetz, das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren, die Staats-

Anwälte waren, da König Maximilian I. Joseph keine politischen Säuberungen in der Beamtenenschaft durchgeführt hatte, im französischen Recht ausgebildet und verteidigten die pfälzischen Institutionen gegen die sich häufenden Eingriffe der bayerischen Regierung, die die in der Pfalz bestehende Gewaltenteilung (Regierung einerseits, Rechtsprechung andererseits) trotz rechtlicher Anerkennung noch nicht akzeptieren wollte.

Der Wortführer der liberalen Bewegung, der Jurist Philipp Jakob Siebenpfeiffer, stand nicht allein, als er ab 1830 mit seinen kri-

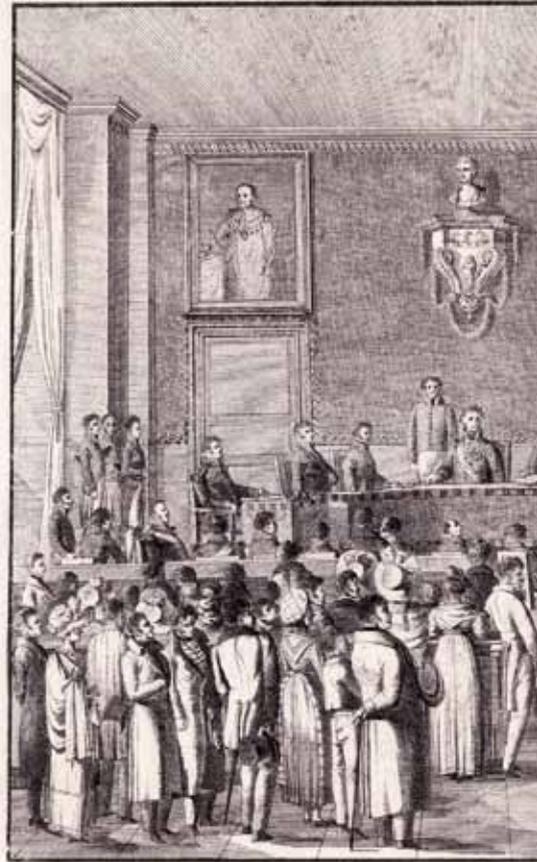
tischen Schriften für die im Code Civil verankerte Pressefreiheit stritt und dafür mit der Entlassung aus seinem Amt als „Landcommissär“ bestraft wurde. Er bewegte sich in einem von liberal gesonnenen Juristen geprägten Milieu, das durch private und berufliche Kontakte, durch ähnliche Herkunft, Ausbildung, Erfahrungen und Anliegen, einen intensiven intellektuellen Austausch pflegte und gemeinsame Ideen für eine freiheitlichere Staatsform entwickelte. In diesem Milieu liegen die Gründe dafür, dass sich gerade Zweibrücken – nicht nur nach Heine – zu einer Wiege der deutschen Demokratie entwickelte.

Dass das „Appellationsgericht“ (später Oberlandesgericht) der „Motor“ der Hambach-Bewegung war und wie sehr die Richter auf ihrer gesetzlich verankerten Unabhängigkeit von der Regierung beharrten, lässt sich vielleicht am deutlichsten erkennen, wenn man sich die Folgen von 1832 betrachtet: Im Laufe dieses Jahres wurde im Zusammenhang mit dem Hambacher Fest die Hälfte der Räte am Zweibrücker Appellationsgericht mitsamt des Gerichtspräsidenten abgelöst und durch regierungsnähere Juristen ersetzt. Aus Angst vor der in Zweibrücken herrschenden aufreißerischen Stimmung wurde das Gerichtsverfahren gegen die Redner von Hambach, denen König Ludwig I. Hochverrat vorwarf, 1833 in der Garnisonsstadt Landau durchgeführt. Die Geschworenen (Assisen) sprachen auf Grundlage des Code Civil die Angeklagten frei. Für seine Meinungsäußerung konnte in der Pfalz niemand verurteilt werden. Der Prozess, in dem Siebenpfeiffer, sein Mitstreiter Johann Georg August Wirth sowie die weiteren Beschuldigten ihre politischen Vorstellungen noch einmal ausführlich darstellten, fand riesiges öffentliches Interesse. Da der bayerische König sich mit dem Freispruch der Assisen nicht abfinden konnte, klagte er „die Hambacher“ danach wegen Majestätsbelei-

digung an. Ein Zuchtpolizeigericht verurteilte sie nun zu schweren Haftstrafen.

Nach Jahren der Depression flammte der Wille zur politischen Veränderung mit den Revolutionen 1848 wieder auf. Durch Aufstände wurden erstmals in der deutschen Geschichte freie Wahlen erzwungen. Der Nationalversammlung in der Frankfurter

*König Ludwig I. von Bayern nimmt an einer öffentlichen Gerichtssitzung in Zweibrücken teil, aus: Des Rheinkreises Jubelwoche ... vom 7ten bis zum 14ten Junius 1829, Speyer: J. C. Kolb 1829, Stadtmuseum Zweibrücken, Inv.-Nr. 1499 a*



*Öffentliches Gericht im Appellhof zu  
Majestät des Königs Lu  
am 12ten Jun*

Paulskirche gelang es nach langen Debatten, eine freiheitliche Verfassung für ein geeintes Deutsches Reich zu formulieren – so wie es „die Hambacher“ 1832 schon gefordert hatten. Drei liberale Juristen aus Zweibrücken gehörten dem Paulskirchenparlament an: Gustav Adolph Gulden, August Ferdinand Culmann und Friedrich Schüler. Auch der Hambacher Johann Georg August Wirth, Jurist und Journalist, wurde aus dem Exil in die Paulskirche entsandt. Da der zum Kaiser eines geeinten deutschen Reiches bestimmte preußische König Friedrich Wilhelm IV. 1849 sich wei-

gerte, die von dem gewählten Parlament formulierte Verfassung umzusetzen, gab es vielerorts Aufstände. Die Pfalz erklärte sich am 17. Mai 1849 zur Republik und unabhängig von Bayern. Die „Pfälzische Revolution“ wurde durch preußisches Militär niedergeschlagen, mit der Flucht der Akteure und der anschließenden repressiven Politik wurde die demokratische Bewegung für lange Zeit unterbrochen. Die von den Hambachern geforderte deutsche Einheit wurde erst 1871 durch Bismarck mit Hilfe eines Krieges gegen Frankreich verwirklicht, nicht auf parlamentarischem Weg, wie es die Hambacher erhofft hatten. Die erste demokratische Verfassung Deutschlands ließ bis zur Weimarer Verfassung von 1919 auf sich warten. Sie wurde 1933 durch den Nationalsozialismus beendet, der trotz der großen demokratischen Tradition auch von Juristen am Pfälzischen Oberlandesgericht mitgetragen wurde.

### Die Justiz im Nationalsozialismus

Auch das Pfälzische Oberlandesgericht ließ sich für den Nationalsozialismus vereinnahmen. Da die NSDAP legal an die Macht gekommen waren, hatte kaum ein Jurist Bedenken, sich mit ihrer Ideologie zu arrangieren und seine Karriere weiter zu verfolgen. Im Kaiserreich ausgebildet und bereits tätig, waren viele autoritär geprägt und deutsch-national gesonnen. Entsprechend standen sie schon der Weimarer Republik reserviert gegenüber. Nachfolger des zum 1. Juli 1933 aus Altersgründen in den Ruhestand getretenen Friedrich Jakob Becker (OLG Präsident 1927-1933) wurde der nationalkonservative Dr. Karl Siegel (1933-1945). Sein Verhältnis zu Gauleiter Bürckel und Justizminister Thierack galt zwar als angespannt. Er arrangierte sich jedoch mit dem Nationalsozialismus, ebenso wie z.B. seine beiden Vizepräsidenten Dr. Siegfried Keller (1937-1938) und Hans Steuer (1939-1944) sowie die



*Zweibrücken in Anwesenheit Seiner  
Majestät König Ludwig von Bayern  
i. 1829.*

Präsidenten der vier Landgerichte und Heinrich Welsch, 1936-1945 Generalstaatsanwalt und 1955/56 Ministerpräsident der saarländischen Übergangsregierung. Sie alle traten erst nach der Machtübernahme der NSDAP bei. Siegel wurde im Entnazifizierungsverfahren als Mitläufer eingestuft und 1948 in den Ruhestand versetzt. Bereits Ende 1933 hatte Reichskommissar Hans Frank seinen Auftrag, die Gleichschaltung der Justiz und ihrer Berufsverbände, überall umgesetzt.

### Der lange Weg zum demokratischen Rechtsstaat

Womit wir wieder bei Heinrich Heine angekommen wären: er sah – mit Blick auf die Homburger und Zweibrücker Liberalen – bereits 1832 fast seherisch und sehr pathetisch den langwierigen, im Westen bis zur Verkündung des Grundgesetzes 1949 und im Osten bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik 1990 dauernden Demokratisierungsprozess in Deutschland voraus:

„Es ist leicht vorauszusehen, dass die Idee einer Republik, wie sie jetzt viele deutsche Geister erfasst, keineswegs eine vorübergehende Grille ist. Den Doktor Wirth und den Siebenpfeiffer und Herrn Scharpff und Georg Fein ... und Grosse und Schüller und Savoye, man kann sie festsetzen, und man wird sie festsetzen; aber ihre Gedanken bleiben frei und schweben frei, wie Vögel, in den Lüften. Wie Vögel nisten sie in den Wipfeln deutscher Eichen, und vielleicht ein halb Jahrhundert lang sieht man und hört man nichts von ihnen, bis sie eines schönen Sommertags auf dem öffentlichen Markte zum Vorschein kommen, großgewachsen, gleich dem Adler des obersten Gottes, und mit Blitzen in den Krallen. Was ist denn ein halb oder gar ein ganzes Jahrhundert? Die Völker haben Zeit genug, sie sind ewig; nur die Könige sind sterblich ...“

Führte das unterschiedliche Rechtssystem im Vormärz zur Eskalation zwischen der bayerischen Regierung und der Pfalz, so wurde das pfälzische Gerichtswesen Jahrzehnte später zum Vorbild für andere Staaten. Die Unabhängigkeit der Gerichte von der Regierung im Sinn der Gewaltenteilung, die Gleichheit vor dem Gesetz, das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren, die Staatsanwaltschaften und die Schwurgerichte im Strafprozess sind aus dem modernen Rechtsstaat nicht mehr wegzudenken. Französisches Recht hielt seinen Einzug über die Pfalz in das demokratische Deutschland.

### Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken heute

Heute ist das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken eines von 24 in Deutschland und neben dem Oberlandesgericht Koblenz eines der beiden Oberlandesgerichte in Rheinland-Pfalz, dessen oberster Dienstherr der rheinland-pfälzische Justizminister ist.

Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken  
Bildnachweis Grafik: Pfälz. OLG Zweibrücken

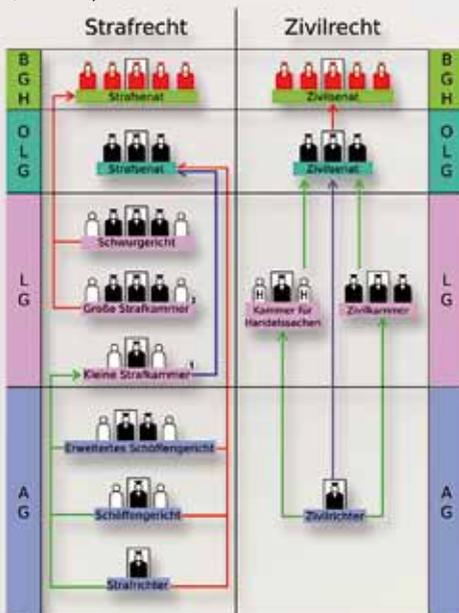


Während die beiden rheinland-pfälzischen Oberlandesgerichte neben ihren gesetzlich zugewiesenen Justizverwaltungsangelegenheiten als Rechtsmittelgerichte im Wesentlichen in zweiter Instanz in allgemeinen Zivil- und Familiensachen sowie in dritter Instanz in Strafsachen für ihre Landgerichte zuständig sind, gibt es daneben einzelne Rechtsgebiete, in denen jedes Verantwortung für das ganze Bundesland trägt.

Detailliertere Angaben zur Organisationsstruktur des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken siehe: [www.olgzw.mjv.rlp.de](http://www.olgzw.mjv.rlp.de)

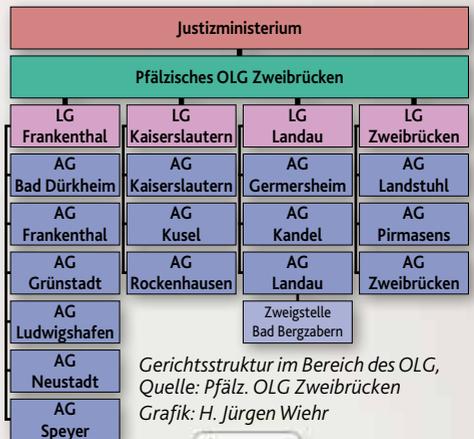
Den etwa 1,4 Mio. in der Pfalz lebenden Einwohnerinnen und Einwohnern stehen an allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Pfalz – im Wesentlichen Zivil- und Straferichte – ca. 240 Richterinnen und Richter gegenüber, zusammen mit allen übrigen Mitarbeitenden wie Rechtspfleger, Servicekräfte, Justizwachtmeister, Gerichtsvollzieher, Bewährungshelfer und Rechtsreferendare ca. 1.600 Personen.

Instanzen der Ordentlichen Gerichte,  
Quelle Grafik: User Sven/Lizenz CC-BY-SA 3.0



Wie die Gerichte in Deutschland generell, so organisiert auch die rund 30-köpfige Richterschaft des Pfälzischen Oberlandesgerichts in Eigenverantwortung und Unabhängigkeit durch das Richterpräsidium als gewähltem Organ die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Spruchkörper (Senate, beim LG Kammern), damit ohne Einfluss von außen jedes eingehende Verfahren vom sog. gesetzlichen Richter bearbeitet wird (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Dies gehört neben der Rechtsprechung selbst zum Kernbereich der Aufgaben der 3. Gewalt, nämlich der Umsetzung und Realisierung des Justizgewährleistungsanspruchs der Bürgerinnen und Bürger unseres Staates.

Der Präsident des Oberlandesgerichts ist einerseits als Richter des Oberlandesgerichts in der Funktion eines Senatsvorsitzenden „primus inter pares“ (lat., „Erster unter Gleichen“), andererseits kraft Gesetzes Vorsitzender des gewählten Richterpräsidiums des Oberlandesgerichts. Außerdem obliegt ihm die Dienstaufsicht über die Angehörigen des Oberlandesgerichts sowie über sämtliche Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit



der Pfalz. Daneben erfüllt er die ihm vom Justizminister zugewiesenen Aufgaben der Justizverwaltung. Dazu gehören insbesondere Personalangelegenheiten von Richtern, Justizbeamten, Notaren und Rechtsreferendaren. Hinzu kommen Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie Schadensersatz- und Disziplinarangelegenheiten. Neben seinen Rechtsprechungsaufgaben erfüllt das Oberlandesgericht die Funktion einer Mittelbehörde zwischen dem Ministerium der Justiz und den Landgerichten.

Das Oberlandesgericht ist – wie alle Gerichte des Landes – mit der Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung für den Bestand und die Zukunft unseres demokratischen Rechtsstaats von herausragender Bedeutung. Nach Artikel 92 des Grundgesetzes ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut und wird – neben dem Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichten – „durch die Gerichte der Länder ausgeübt“. Jedermann hat vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz) und niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz).

Ungeachtet dieser besonderen Bedeutung und Stellung der 3. Gewalt im Staat ist die Justiz selten im besonderen Fokus der Bürgerinnen und Bürger. Mancher mag sich über langwierige Prozesse oder unverständliche Urteile ärgern, erst recht, wenn er selbst betroffen ist. Das Grundvertrauen auf die tägliche, friedensstiftende und unabhängige Funktion der Rechtsprechung ist eine wichtige zivilisatorische Errungenschaft. Diese Funktion, die zum

Zusammenhalt einer Gesellschaft wesentlich beiträgt, sollte – auch in kritikwürdigen Fällen – Grundlage für die Betrachtung der deutschen Justiz in den Gegenwart sein.

In einer zum 200-jährigen Jubiläum des Pfälzischen Oberlandesgerichtes Zweibrücken entwickelten (Wander-)Ausstellung „Recht. Gesetz. Freiheit.“ wird gerade diese Bedeutung in den Mittelpunkt gerückt. Auf anschauliche Weise wird so die Rolle der Justiz in zwei Jahrhunderten beleuchtet.

#### **Autor/in:**

Dr. Charlotte Glück,  
Stadtmuseum Zweibrücken  
Willi Kestel, Präsident des Pfälzischen  
Oberlandesgerichtes Zweibrücken

#### **Literatur:**

- Walter Dury, Zweibrücken – Die pfälzische Residenz des Rechts, in: Zweibrücken 1793 bis 1918. Ein langes Jahrhundert, hg. v. Charlotte Glück-Christmann, Blieskastel 2002, S. 150-173
- Charlotte Glück/Martin Baus (Hg.), Recht. Gesetz. Freiheit. 200 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Band 121, Koblenz 2015
- Sven Paulsen (Hg.), 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht, Neustadt/W. 1990

#### **Weitere Informationen**

zur o.a. Ausstellung finden Sie auch unter [www.zweibruecken.de/museum](http://www.zweibruecken.de/museum) und [www.olgzw.mjv.rlp.de](http://www.olgzw.mjv.rlp.de) (siehe hier auch Informationen zu Funktion, Aufgaben und Organisationsstruktur des Pfälzischen OLG Zweibrücken)

*Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der LpB Rheinland-Pfalz dar.  
Für die inhaltlichen Aussagen trägt der Autor/die Autorin die Verantwortung.*